
Protokollauszug vom

30.08.2023

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Wartstrasse, Anpassung Vortrittsregime und Einführung Parkverbot

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.23.635-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Auf der Blumenaustrasse wird dem Verkehr bei der Einmündung in die Wartstrasse der Vortritt mit dem Signal 3.02 «Kein Vortritt» entzogen.

1.2 Auf der Schlosserstrasse wird dem Verkehr bei der Einmündung in die Wartstrasse der Vortritt mit dem Signal 3.02 «Kein Vortritt» entzogen.

1.3 Auf der Wartstrasse, im Abschnitt Schlosserstrasse bis Flüelistrasse, wird ein beidseitiges Parkierungsverbot mit dem Signal 2.50 «Parkieren verboten» eingeführt.

1.4 Gegen diese Verkehrsordnung kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsordnung gemäss Ziff. 1 amtlich zu publizieren.

2.2 durch die Abteilung Betrieb und Unterhalt nach den Weisungen der Abteilung Mobilität die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts Nr. 11438, Veloschnellroute Rennweg, Wartstrasse bis Schützenstrasse.

4. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Departement Technische Betriebe; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Die Achse Rennweg-Wartstrasse ist Teil der städtischen Veloroute nach Wülflingen (vormals Veloschnellroute Nr. 5). Mitte Sommer wird mit den Bauarbeiten auf dem Rennweg, Abschnitt Schützenstrasse bis Wartstrasse, begonnen (SR.23.86, SR.23.87, SR.23.237). Ein Grossteil der Ausführungsarbeiten wird bis Herbst abgeschlossen sein. Die Fortführung auf der Wartstrasse im Abschnitt Rennweg bis Flüelistrasse auf einer Länge von ca. 400 m ist mit relativ einfachen, verkehrlichen Massnahmen realisierbar und soll zeitgleich umgesetzt werden. Insgesamt wird damit ca. 850 m der städtischen Veloroute nach Wülflingen in einem Schritt umgesetzt. An den beiden Einmündungen Blumenaustrasse und Schlosserstrasse wird der Vortritt entzogen. Die neu vortrittsberechtigten Wartstrasse soll ein direktes, sicheres und unterbruchfreies Vorankommen des Veloverkehrs ermöglichen. Als gestalterische Begleitmassnahmen sind analog der städtischen Veloroute Töss rote Bänder und Velopiktogramme vorgesehen. Die bestehenden Radstreifen werden demarkiert. Da diese bisher ein Parkieren auf der Strasse unterbunden haben, wird neu ein beidseitiges Parkierungsverbot signalisiert. Die bestehenden, signalisierten Parkfelder entlang der Wartstrasse (Abschnitt Rennweg bis Schlosserstrasse) bleiben erhalten.

Die im Widerspruch zu dieser Verfügung oder der neuen Strassengeometrie stehenden Verkehrsanordnungen sind aufzuheben bzw. gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV zu entfernen.

Gegen die vorliegend beschlossene Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

2. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen resp. erfolgt die Kommunikation im Rahmen des Projektes Nr. 11438, Veloschnellroute Rennweg, Wartstrasse bis Schützenstrasse. Die Verkehrsordnung wird durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Wird die Verkehrsordnung rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Mobilität, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

3. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilage:

1 Plan zur Verkehrsordnung